



2.6	Ausdrucke in größerem Format 2.6.1 Farbiger Plott auf 90g-Papier DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0  2.6.2 Farbiger Plott auf 120g-Papier DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0	9,50 10,00 10,50  11,50 13,50 15,50
3.	<b>Abwasseruntersuchungen</b> je Stunde Bearbeitungszeit - sonstige Kosten (z.B. für Leistungen Dritter) werden gesondert in tatsächlicher Höhe festgesetzt	65,00
4.	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	5,00 bis 10.000,00
5.	<b>Anträge</b>	
5.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	5,00 bis 500,00
5.2	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 7 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindestens 5,00
6.	<b>Auskünfte</b> Auskünfte und Einsichtnahmen, Zugang zu amtlichen Informationen – auch im Sinne und nach Maßgabe des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG); mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei	5,00 bis 5.000,00
7.	<b>Befreiungen (Ausnahmebewilligungen, Dispense)</b> Von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,00 bis 1.000,00
8.	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen</b>	
8.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	6,00, für jede weitere 4,00
8.2	Amtliche Beglaubigungen / Bestätigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u.s.w. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	1,00, mindestens 2,00
8.3	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie u.s.w. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen Gebühren nach Nr. 2 hinzu	
8.4	Besonderheiten bei Schulverwaltungsgebühren für Lehrer Schulen 8.4.1 Für Entlassschüler sind bis zu 5 Zeugnisbeglaubigungen gebührenfrei. In allen übrigen Fällen sind Gebühren nach Nr. 8.2 zu entrichten. 8.4.2 Für Abschriften und Ablichtungen von Schulzeugnissen sind Gebühren nach Nr. 2.1 zu entrichten. Bei Entlassschülern können bis zu 5 Mehrfertigungen gebührenfrei erteilt werden.	

<b>9.</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
9.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 bis 86,00
9.2	Ausstellung von Negativzeugnissen nach § 24 BauGB, § 26 WG, § 25 LWaldG	39,00
9.3	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigende Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
<b>10.</b>	<b>Besondere Verwaltungsgebühr</b> Wird für die Vornahme einer Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht	25,00 bis 10.000,00
<b>11.</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
11.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	21,00
11.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	14,00
11.3	Ermittlung von Kostenträgern bei Anordnungspflicht von Bestattungen durch die Stadt Lahr als Ortspolizeibehörde Pro Stunde Bearbeitungszeit	65,00
<b>12.</b>	<b>Feiertagsrecht</b> Befreiung von Verboten des Gesetzes über Sonn- und Feiertage / Erteilung von Befreiungen von Arbeits- und Veranstaltungsverböten	16,00 bis 200,00
<b>13.</b>	<b>Fischerei</b>	
13.1	Ausstellung eines Fischereischeines auf Lebenszeit gem. § 35 Fischereigesetz einschl. Verwaltungsaufwand für die erste Erhebung der Fischereiabgabe	28,50
13.2	Erstmalige Ausstellung eines Jugendfischereischeines	28,50
13.3	Ausstellung eines Ersatzfischereischeines	28,50
13.4	Separate Erhebung der Fischereiabgabe einschl. Eintrag im Fischereischein	7,50
<b>14.</b>	<b>Fundsachen</b> Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen mit einem Wert 14.1 bis zu 50,- € 14.2 bis zu 250,- € 14.3 bis zu 500,- € 14.4 über 500,- €	6,00 12,00 18,00 30,00
<b>15.</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
15.1	Gestattungen mit einer Geltungsdauer von bis zu vier Tagen (§ 12 GastG)	16,00 bis 500,00
15.2	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO): Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage (Gebühr je Tag)	11,00 bis 60,00

<b>16</b>	<b>Gewerberecht</b>	
16.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	9,50 bis 57,00
16.2	Erteilung einer Auskunft aus dem Gewerberegister	14,00 bis 43,00
16.3	Erteilung von Sammelauskünften aus dem Gewerberegister	9,50 bis 250,00
<b>17.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen</b>	
17.1	Genehmigung von Entwässerungsgesuchen (auch bei Bearbeitung eines Kenntnisgabeverfahrens)	
17.1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	179,00
17.1.2	Reihen- und Doppelhäuser, wenn diese im Zusammenhang geplant und erstellt werden je Haus	141,00
17.1.3	Mehrfamilienhäuser	
a.)	je Wohneinheit	87,00
b.)	bei zehn oder mehr Wohneinheiten pauschal	870,00
17.1.4	Umbauten und Erweiterungen von Wohnbauten, wenn die vorhandene Grundstücksentwässerung weitergenutzt wird	114,00
17.1.5	Gewerbebetriebe	
a.)	je Gebäudeeinheit bis 500 qm Grundfläche	228,00
b.)	bei Gebäudeeinheiten mit einer Grundfläche größer 500 qm beträgt die Gebühr je weitere angefangene 500 qm Grundfläche	49,00
17.1.6	Prüfung der Bemessung und Ausführung von Abscheideanlagen mit Typenprüfung, je Absch.anlage	114,00
<b>18.</b>	<b>Gutachten (Augenscheine)</b>	1 bis 5% des Gegenstandswertes, mindestens jedoch 65,00 € pro Stunde der Inanspruchnahme
<b>19.</b>	<b>Höhenverzeichnis / Höhenpunktübersicht</b>	
	Erteilung von unbeglaubigten Auszügen aus dem städtischen Höhenverzeichnis oder der städtischen Höhenpunktübersicht	
19.1	für den ersten Auszug	17,00
19.2	für jeden weiteren Auszug	3,00
<b>20.</b>	<b>Kenntnisgabeverfahren</b>	65,00
	Bestätigung nach § 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO je Stunde Bearbeitungszeit (exklusive der Gebühren nach Nr. 17)	
<b>21.</b>	<b>Kirchenaustritt</b>	28,50
	Kirchenaustrittsverfahren je Person	
<b>22.</b>	<b>Melderecht</b>	
22.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
22.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG)	6,00
22.1.2	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	16,00
22.1.3	Gruppenauskunft (§ 46 BMG), die mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung gegeben wird	6,00 bis 3.000,00

22.2	Datenübermittlungen 22.2.1 Datenübermittlungen an Behörden und sonstige Stellen (§ 34 BMG ) und an öffentlichrechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 BMG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt 22.2.2 Datenübermittlung nach Nr. 22.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	1,50 10,00 bis 2.500,00
22.3	Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleich lautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	9,50
22.4	Sonstige Leistungen der Meldebehörde	5,00 bis 500,00
22.5	Gebührenfrei sind 22.5.1 die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige 22.5.2 die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG) 22.5.3 die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten	
23.	<b>Rechtsbehelfe</b> Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	74,00 bis 880,00
24.	<b>Schadenswertermittlung an Grünflächen</b> je Stunde Bearbeitungszeit	65,00
25.	<b>Sondernutzung an öffentlichen Flächen</b> Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung öffentlicher Flächen über den Gemeingebrauch	9,50 bis 143,00
26.	<b>Verlustanzeige für Ausweise / Pässe</b> Aufnahme einer Verlustanzeige für deutsche Ausweis- und Passdokumente	10,50